

Bekanntmachung Nr. 036/2020 vom 29.06.2020

Bekanntmachung

**Satzung vom 26.06.2020
zur Änderung der Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Baesweiler
vom 09.10.2001, zuletzt geändert am 29.04.2015 (in Kraft seit 30.04.2015)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung ((GV. NW 1994. S. 666 / SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Änderung der Benutzungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1, Satz 3 entfällt.

§ 4 Absatz 1, Satz 4 wird wie folgt geändert:

Bei jeder Ausleihe erteilt die Bücherei wahlweise in gedruckter oder elektronischer Form eine Ausleihquittung. Diese ist unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Absatz 1, Satz 6 wird wie folgt geändert:

Die Stadtbücherei kann die Leihfrist und die maximale Anzahl an gleichzeitigen Ausleihen für besonders gefragte Medien verkürzen.

§ 5 Abs. 1 Satz 4 entfällt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 26.06.2020

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*